

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

47. Verordnung vom 06.08.1836 publ. 13.08.1836

Legitimation, wenn derselbe durch bewaffnete Mannschaft escortirt wird;

4) den inländischen sog. Hollandsgängern ist gestattet, ihre Effecten und Victualien, insofern solche unverpackt sind, gleichwohl aber einer Legitimation bedürfen sollten, bis zu der Quantität von 50 R der zu legitimirenden Gegenstände für jeden Mann, ohne Passirschein zu transportiren oder transportiren zu lassen.

47) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Barel vom 6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Der Kramermarkt in Barel, welcher bisher am Montage vor Simon Juda gehalten wurde, ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung dem Antrage des hiesigen Kirchspiels-Ausschusses gemäß, auf den ersten Mittwoch nach dem Oldenburger Herbst-Viehmarkt versetzt und wird sonach im gegenwärtigen Jahre nicht am 24. sondern am 12. 13. und 14. October abgehalten werden.

Verlegung des  
Kramermarkts  
in Barel.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.